

Anzeigepflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im überbetrieblichen Einsatz nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Per Post:
An die
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
IPS 1a
Lange Point 10
85354 Freising

Per Fax:
an 08161/71-5185

Erforderliche Angaben zum überbetrieblichen Pflanzschutzeinsatz Persönliche Daten der Person, die Pflanzenschutzmittel für andere ausbringt:

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Angabe zur Sachkunde

Nummer des Sachkundeführerausweises: - - -

.....
Datum, Unterschrift

Hinweise:

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe* – anwenden will, muss dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen. (§10 PflSchG)

Die in Bayern dafür zuständige Behörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.

Falls Sie Pflanzenschutzmittel überbetrieblich ausbringen wollen, müssen Sie den obigen Vordruck ausfüllen und an die eingedruckte Adresse zurückschicken. Da es sich um ein Meldeformular handelt, erhalten Sie keine Bestätigung.

* Unter „gelegentlicher Nachbarschaftshilfe“ sind nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die einmalig sind, z.B. Hilfe im Krankheitsfall bzw. die keinerlei Regelmäßigkeit erkennen lassen. Danach fällt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in jeder Form der organisierten Nachbarschaftshilfe, wie dies beispielsweise bei Maschinenringen der Fall ist, unter die Anzeigepflicht nach § 10 Satz 1 PflSchG.